

Nach der Röntgenverordnung RÖV sind Röntgeneinrichtungen und Störstrahler beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt zur Genehmigung oder Anzeige einzureichen. Das gleiche gilt sowohl für den Betrieb, als auch für die Stilllegung.

Die jeweiligen Genehmigungen sind der **NürnbergMesse** (veranstaltungstechnik@nuernbergmesse.de) mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen und durch diese freizugeben.

Röntgeneinrichtungen und Störstrahler sind grundsätzlich nur Bauart zugelassen zu betreiben. Andere Nutzungen sind zu Veranstaltungen der NürnbergMesse strengstens untersagt. Die NürnbergMesse behält sich vor, derartige Geräte abbauen zu lassen.

Röntgeneinrichtungen und genehmigungsbedürftige Störstrahler müssen durch einen Sachverständigen am Aufstellungsort im Messegelände überprüft werden. Das Prüfprotokoll ist der Behörde und der NürnbergMesse vorzulegen.

Bei Störstrahlern, welche gemäß dem aktuellen Prüfprotokoll ausdrücklich für den ortsveränderlichen Vorführbetrieb außerhalb von Röntgenräumen zugelassen sind, entfällt die Überprüfung nach dem Errichten auf dem Ausstellungsstand.

Die Anwesenheit eines Strahlenschutzbeauftragten während dem Betrieb ist durch den Aussteller zu gewährleisten.

Folgende Einrichtungen müssen nach § 4 der Röntgenverordnung zur Anzeige beim zuständigen GAA eingereicht werden.

1. Röntgeneinrichtungen mit Konformitätserklärung nach dem Medizinproduktgesetz oder dem aktuellen Produkthaftungsgesetz, die in den Verkehr gebracht werden oder sollen.
2. Bauartzugelassene Röntgeneinrichtungen mit Bauartzulassungsnummer, Stückprüfung mit Fabriknummer, Stempel und Unterschrift des Herstellers.
3. Hoch- und Vollschutzgeräte
4. Schulröntgeneinrichtungen

Der Vordruck zur Genehmigung der Anzeige ist dem Gewerbeaufsichtsamt (GAA) Nürnberg spätestens 14 Tage vor Aufnahme des Betriebes der Röntgeneinrichtung vorzulegen.

Original und Kopie des Zulassungsscheins müssen beim Gerät verbleiben und der NürnbergMesse in Kopie 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden.

Nachweis der Fachkunde im Strahlenschutz

Der Nachweis der Prüfung zum Strahlenschutzbeauftragten nach RÖV ist der NürnbergMesse grundsätzlich spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.

Die Fachkunde im Strahlenschutz muss nach der Richtlinie „Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz“ alle 5 Jahre aktualisiert werden.

Sachverständigenbescheinigung und Prüfbericht

Die Überprüfung ist vom Aussteller/Betreiber selbst bei einem behördlich bestimmten Sachverständigen nach § 4a RÖV Auftrag zu geben.

Prüfbericht und Bescheinigung werden dem Betreiber oder dem GAA unmittelbar zugesandt. Eine Kopie des Prüfberichts durch den Sachverständigen ist der NürnbergMesse (Abteilung Veranstaltungstechnik) mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn zuzusenden.

Der Betrieb folgender Einrichtungen muss nach §3 der Röntgenverordnung durch das zuständige GAA genehmigt werden:

- Röntgeneinrichtungen ohne Bauartzulassung oder CE-Kennzeichnung (Ohne eine gültige Bauartzulassung ist kein Betrieb von Röntgeneinrichtungen auf dem Gelände der NürnbergMesse zulässig!)
- Röntgeneinrichtungen in der technischen Radiographie zur Grobstrukturanalyse in der Werkstoffprüfung
- Röntgeneinrichtungen zur Strahlentherapie
- Röntgeneinrichtungen zur Teleradiologie
- Röntgeneinrichtungen außerhalb eines Röntgenraums
- Röntgeneinrichtungen für Röntgenreihenuntersuchungen

Notwendige Unterlage zur Genehmigung nach §3 RÖV

- Vordruck zur Genehmigung
- Erläuternde Pläne, Zeichnungen
- Erläuternde Beschreibungen
- **ggf.** Nachweise über die Beteiligung eines Medizin-Physik Experten oder zum Personaleinsatz bzw. technischen Ausrüstung

Der Betrieb von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern ist gem. RÖV bei der für Arbeitsschutz zuständigen Behörde (Gewerbeaufsichtsamt, Regierungsbezirk Mittelfranken) anzuzeigen oder zu genehmigen:

*Gewerbeaufsichtsamt Mittelfranken
Roonstraße 20
90429 Nürnberg
T +49 9 11 9 28-0
F +49 9 11 9 28-29 99*

Die NürnbergMesse kann bei Verstößen gegen diese Regelungen einschreiten und ist dann berechtigt, die Stromversorgung des Standes abzuschalten oder die Röntgeneinrichtung einzuziehen und sicherzustellen (Rückgabe erfolgt nach Messeende am letzten Messetag).

Bitte wenden Sie sich für nähere Informationen an:

- **NürnbergMesse GmbH**
Abteilung Veranstaltungstechnik
Messezentrum
90471 Nürnberg
veranstaltungstechnik@nuernbergmesse.de
www.nuernbergmesse.de